



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

HERBST 2013

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Welche Förderungen bekomme ich für meinen Lehrling?
- 3 > Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- 4 > Was ist beim Jobticket zu beachten?
- 5 > Kann ich Hochwasserschäden absetzen?
- 6 > Lohnsteuerfreie Bezüge
- 7 > Fortsetzung von Seite 6: Lohnsteuerfreie Bezüge
- 8 > Was ist neu bei Reverse-Charge-Rechnungen?
> Steuertermine und VPIs



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Was gilt nun tatsächlich für GmbHs?

Seit 1.7.2013 gelten die Neuregelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Mindestkapital € 10.000,00

Es muss nur mehr ein Betrag von € 5.000,00 tatsächlich in bar eingebracht werden, das gesamte Stammkapital muss mindestens € 10.000,00 betragen.

Gründungskosten gesenkt

Die Notariatskosten sind abhängig vom Stammkapital. Durch die Senkung reduzieren sich auch diese Kosten. Günstiger wurde die Gründung auch dadurch, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung wegfällt.

Mindest-Körperschaftsteuer € 500,00

Die Mindest-Körperschaftsteuer beträgt 5 % vom Mindeststammkapital. Daher wurde sie ebenfalls gesenkt und zwar von € 1.750,00 auf € 500,00 jährlich. Der bisher gültige Gründungsbonus für die ersten vier Kalendervierteljahre nach der Gründung entfällt durch die Neuregelung. Es gilt noch eine

Übergangsfrist bis 31.12.2013, wenn die neue Mindest-Körperschaftsteuer höher wäre (betrifft insbesondere Neugründungen von Aktiengesellschaften).

Die Höhe der Vorauszahlungen für 2013 ist abhängig davon, wann der Vorauszahlungsbescheid erlassen wurde:

Bescheid bis 30.6.2013: Die Mindest-KöSt beträgt für das 3. und 4. Quartal noch € 437,50. Bei der Veranlagung für 2013 wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Bescheid ab 1.7.2013: Hier wird bereits der neue Betrag von € 125,00 pro Quartal vorgeschrieben.

Einberufung der Generalversammlung

Nach der bisher gültigen Regelung musste die Generalversammlung ohne Verzug dann einberufen werden, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Der Geschäftsführer muss nun ebenfalls eine Generalversammlung einberufen, wenn die Eigenkapitalquote unter 8 % liegt und bei einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren.

SOZIALVERSICHERUNG

MEHRFACHVERSICHERUNG

Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Unselbständige (ASVG) und dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz für Selbständige (GSVG) gibt es noch eigene Sozialversicherungsgesetze für bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. für Freiberufliche (FSVG), Landwirte (BSVG), Notare (NVG) und Beamte (B-KUVG).

Geht eine Person unterschiedlichen Erwerbstätigkeiten nach oder bezieht sie nebenbei Geldleistungen (wie z.B. Pension), kann dies zur Versicherungspflicht in zwei oder mehreren Krankenversicherungen führen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn eine Person neben einer unselbständigen auch eine selbständige Tätigkeit ausübt. In diesem Fall sind für alle beteiligten Sozialversicherungen Beiträge zu zahlen. Die einzelnen Beitragsgrundlagen werden zusammengerechnet. Für die Summe gilt dann als Obergrenze die Höchstbeitragsgrundlage (für 2013: € 62.160,00).

ANTRAG AUF DIFFERENZVORSCHREIBUNG

Sind Sie mehrfach versichert und sicher, dass Ihre jährlichen Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten? Dann können Sie einen Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung stellen.

Ansonsten werden die erzielten Einkünfte von den Krankenkassen erst im Nachhinein festgestellt. Es wird daher während des Jahres von jeder Krankenkasse der zu zahlende Betrag eingehoben und erst nach Ablauf des Kalenderjahres festgestellt, ob die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wurde. Der zuviel gezahlte Betrag wird dann rückerstattet. Damit Krankenversicherungsbeiträge zurückgezahlt werden, ist es erforderlich, einen Antrag zu stellen.

AUSNAHMEREGLUNGEN

Für manche Versicherungen gelten diese Bestimmungen nicht, und zwar z.B. für Lehrer (B-KUVG), die gleichzeitig auch im GSVG versichert sind.



Welche Förderungen bekomme ich für meinen Lehrling?

Für die Ausbildung eines Lehrlings gibt es zahlreiche Förderungen. Als Nachfolger der Lehrlingsausbildungsprämie (letztmalig 2012) gilt die Basisförderung.

Daneben gibt es noch weitere qualitätsbezogene Beihilfen für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden.

Basisförderung

Die Basisförderung gilt für alle Lehrverhältnisse, die nach dem 27.6.2008 abgeschlossen wurden. Das Lehrverhältnis muss ein ganzes Lehrjahr aufrecht gewesen sein, außer es wurde durch Zeitablauf oder durch die Lehrabschlussprüfung früher beendet. Weiters darf die Lehrlingsentschädigung nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

Höhe der Förderung:

- 1. Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- 2. Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- 3. und 4. Lehrjahr: je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- aliquote Berechnung bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen

Die Basisförderung erhält der Lehrbetrieb immer erst nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres.

Wie erhalte ich die Förderung?

Der Antrag muss durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post oder Fax eingebracht werden. Zuständig dafür ist die Lehrlings-

stelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Er muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Lehrjahres dort eingelangt sein.

Lehre für Erwachsene

Diese Förderung ist für Lehrlinge gedacht, die zu Beginn des Lehrvertrages 18 Jahre oder älter waren. Auch sie wird erst nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres ausbezahlt. Allerdings muss hier das Unternehmen eine Selbsterklärung abgeben, dass für den Lehrling keine AMS-Förderung in Anspruch genommen wird.

Weitere Förderungen

Neben diesen Förderungen werden noch spezielle Projekte mit Beihilfen unterstützt, wie z.B.:

- Förderungen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (z.B. Bezahlung der Nachhilfekosten)
- Förderung der Weiterbildung der Ausbilder
- Förderung für Projekte, um einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und Männern herzustellen (bei Lehrberufen mit einem Frauenanteil von max. 30 %)
- Förderung von Auslandspraktika
- Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Formulare

Die für Sie relevanten Formulare finden Sie auf der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammer unter <http://portal.wko.at>.

Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Steuerpflichtig sind seit 01.04.2012 Kursgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2010 (insbesondere Aktien, Investmentfonds) bzw. nach dem 30.09.2011 (insbesondere Anleihen, Derivate) angeschafft wurden. Verluste aus einer solchen Veräußerung können grundsätzlich mit den Veräußerungsgewinnen und den Einkünften aus der Überlassung von Kapital (ausgenommen Bankzinsen) verrechnet werden.

Der Verlustausgleich wird in vielen Fällen von der inländischen depotführenden Stelle (z.B. Bank) vorgenommen. Neu ist im Jahr 2013, dass die Bank automatisch laufend realisierte Gewinne und Verluste miteinander verrechnet.

Zuerst positive dann negative Einkünfte

Werden zuerst positive und danach negative Einkünfte erzielt, so wird KEST (Kapitalertragsteuer) für die positiven Einkünfte einbehalten. Sie ist dann gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf.

Beispiel: Sie haben auf einem Depot bei Ihrer Bank Aktien einer AG, von der Sie im Februar 2013 € 75,00 Dividende erhalten. Die AG hat davon 25 % KEST abgezogen. Im August 2013 verkaufen Sie die Aktien mit einem Verlust von € 50,00, daher wird Ihnen eine KEST von € 12,50 gutgeschrieben.

Zuerst negative dann positive Einkünfte

Entsteht zuerst ein Verlust und später ein Gewinn, werden beide miteinander verrechnet. Bleibt ein positiver Saldo, wird von diesem KEST abgezogen.

Beispiel: Sie haben auf einem Depot bei Ihrer Bank Aktien und Anleihen. Die Aktien verkaufen Sie im Februar 2013 mit einem Verlust von € 50,00, Ihre Anleihen mit einem Gewinn von € 100,00 im Juli 2013. Es bleiben € 50,00, von denen die Bank KEST in Höhe von € 12,50 abzieht.

Kein automatischer Verlustausgleich durch die Bank

Die Bank übernimmt die Verrechnung jedoch nur für Depots, die von ihr geführt werden und eindeutig einem Inhaber zugeordnet werden können. Somit können Verluste aus Gemeinschaftsdepots nicht durch die Bank ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich

muss in diesem Fall in der Steuererklärung gemacht werden. Ausgeschlossen von der automatischen Verrechnung sind auch betriebliche Depots. Wenn ein Depot betrieblichen Zwecken dient, muss das daher der Bank mitgeteilt werden. Auch für Wertpapiere, bei denen die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden (z.B. wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können), wird der Verlustausgleich von der Bank nicht durchgeführt.

Tipp aus der Praxis: Haben Sie Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken? In diesem Fall wäre eine Zusammenführung bei einer Bank vorteilhaft – dann übernimmt die Bank den Verlustausgleich.

Bescheinigung der Bank

Die Bank muss Ihnen jährlich eine Bescheinigung über den automatischen Verlustausgleich ausstellen.



WANN IST DER VERKAUF DES HAUPTWOHNSITZES STEUERFREI?

IMMOBILIEN IM PRIVATVERMÖGEN

Durch die neue Immobilienertragsteuer sind alle Immobilienverkäufe nach dem **31.3.2012** steuerpflichtig.

Dies gilt unabhängig davon, wie lange sie im Besitz des Verkäufers waren. Je nach Anschaffungszeitpunkt wird in Alt- und Neuvermögen unterschieden, danach richtet sich auch die Berechnung des Veräußerungsgewinns.

Für bestimmte Verkäufe gibt es allerdings Befreiungen von der Immobilienertragsteuer, eine wesentliche ist die Hauptwohnsitzbefreiung. Durch sie sind Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (bis zu 1.000 m²) befreit, wenn sie dem Veräußerer:

- **ab der Anschaffung** bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre **durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient haben oder
- **innerhalb der letzten zehn Jahre** vor der Veräußerung **mindestens fünf Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient haben.

Als Eigenheim gelten Wohnhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen. In weiterer Folge müssen mindestens **2/3** der Gesamtnutzfläche den **Wohnzwecken** des Verkäufers oder nahen Angehörigen (unentgeltlich) dienen.

WEITERE VORAUSSETZUNGEN

Der **Hauptwohnsitz** muss **aufgegeben** werden, das heißt: keine Befreiung, z.B. wenn das Eigenheim verkauft wird und

der Verkäufer als Mieter (für mehr als ein Jahr) dort seinen Hauptwohnsitz behält.

MEHRERE HAUPTWOHNSITZE

Ausschlaggebend für die Bestimmung des Hauptwohnsitzes ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Allein die Meldung nach dem Meldegesetz ist hier nicht ausreichend, maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse. Laut dem Wartungserlass der ESt-Richtlinien 2013 kann ein Hauptwohnsitz auch vorliegen, wenn der Steuerpflichtige an dem Wohnsitz überhaupt nicht gemeldet ist.

Zur Beurteilung können z.B. Strom- und Wasserverbrauch der Wohnsitze, Ort der Postzustellung usw. herangezogen werden.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WAS BRINGT EINE NACHHALTIGE UNTERNEHMENSPOLITIK?

Ein umweltfreundlich orientiertes Konsumverhalten liegt im Trend. Konsumenten wollen mit gutem Gewissen einkaufen und sind auch bereit, einen höheren Preis zu zahlen (z.B. für Bio-Produkte).

Eine nachhaltige Unternehmenspolitik beinhaltet nicht allein eine umweltfreundliche Produktion. Es geht darum, einen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten, aber auch die langfristige, erfolgreiche Geschäftsentwicklung abzusichern.

WIE BEEINFLUSST MEINE ENTSCHEIDUNG DIE ZUKUNFT?

Nahezu jede unternehmerische Entscheidung in der Gegenwart hat auch einen Einfluss auf die Zukunft. Ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte sollten im Gleichgewicht sein. Es ist wichtig, auch die langfristigen Konsequenzen zu bedenken und z.B. nicht gegenwärtig die Substanz aufzubrechen, nur um kurzfristig höhere Erträge zu erzielen.

VORTEILE MESSBAR MACHEN

Vor allem zu Beginn ist die Einhaltung des „grünen Gedankens“ mit höheren Kosten verbunden. Es ist wichtig, die Zahlen im Auge zu behalten und die bisherigen Kriterien im Controlling zu erweitern. So ist ein nachhaltiger Erfolg messbar, oder es zeigen sich Möglichkeiten, wie die bisherige Vorgangsweise verbessert werden kann.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sich die Ergebnisse mit Zahlen von anderen Unternehmen vergleichen lassen. Kriterien zur Berechnung von Kennzahlen beim „green controlling“ sind:

- Abfallmenge, Recycling-Maßnahmen
- Energie, Co₂-Emissionen
- Wertschöpfungsmanagement (z.B. Auswahlkriterien für nachhaltig arbeitende Lieferanten), landwirtschaftliche Bearbeitungstechniken
- Umgang mit Mitarbeitern (z.B. Kinderarbeit in der Produktion), Gleichstellung von Männern und Frauen, Arbeitssicherheit.

Was ist beim Jobticket zu beachten?



Das Jobticket ist eine Möglichkeit wie der Arbeitgeber, seine Arbeitnehmer beim Finanzieren der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterstützen kann. Übernimmt der Arbeitgeber die Fahrtkosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist dieses Ticket weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Das heißt, es muss dafür kein Sachbezug berücksichtigt werden.

Neben dem Jobticket sind auch noch andere Bezüge von der Lohnsteuer befreit. Näheres dazu erfahren Sie in unserem Artikel „Lohnsteuerfreie Bezüge“ auf den Seiten 6 und 7.

Neu seit 2013

Für das Jobticket muss kein Anspruch auf Pendlerpauschale vorliegen und Arbeitgeber können nun **allen** Arbeitnehmern ein steuerfreies Jobticket zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten übernimmt. Davor konnten nur jene Arbeitnehmer das steuerfreie Jobticket in Anspruch nehmen, die auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hatten.

Voraussetzungen

Eine „Gehaltsumwandlung“ führt jedoch zu einem steuerpflichtigen Sachbezug. Das Jobticket muss daher zusätzlich zum bisher gezahlten Arbeitslohn oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.

Für Netzkarten gilt: Sie sind nur steuerfrei, wenn sie nicht teurer als Strecken-

karten sind oder für diese Fahrt keine angeboten werden.

Rechnung: Sie muss auf den Arbeitgeber ausgestellt sein und den Namen des Arbeitnehmers enthalten.

Neu seit 2013: Für das Jobticket muss kein Anspruch auf Pendlerpauschale vorliegen, und die Strecken- bzw. Netzkarte darf übertragbar sein.

Wie ist das Jobticket umsatzsteuerlich zu behandeln?

Arbeitnehmer bezahlt nichts für das Ticket

Beim Arbeitgeber stellt die unentgeltliche Erbringung von sonstigen Leistungen gegenüber dem Arbeitnehmer einen Eigenverbrauch dar. Es ist eine Umsatzsteuer (USt) in der Höhe von 10 % abzuführen. Die Kosten des Tickets bilden die Bemessungsgrundlage.

Der Arbeitnehmer bezahlt für das Ticket

In diesem Fall liegt eine steuerbare und mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 % steuerpflichtige sonstige Leistung vor. Als Bemessungsgrundlage gilt grundsätzlich das Entgelt. Bezahlte der Arbeitnehmer allerdings weniger als das Ticket tatsächlich kostet, so ist die Normalwertregelung zu beachten. Als USt-Bemessungsgrundlage ist der Verkaufspreis anzusetzen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer zahlt € 20,00 – der tatsächliche Verkaufspreis beträgt € 40,00. Die USt ist von € 40,00 zu berechnen.



Kann ich Hochwasserschäden absetzen?

Das Hochwasser hat erhebliche Schäden in einigen Gebieten Österreichs angerichtet. Der Wiederaufbau ist häufig mit enormen Kosten verbunden. Für Hochwasseropfer gibt es daher einige Steuerbegünstigungen, aber auch alle die Spenden wollen, können ihre Spende von der Steuer absetzen. Es müssen allerdings die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Begünstigungen für Hochwasseropfer

Spenden

Für Hochwasseropfer gilt: Alle Spenden oder alle anderen freiwilligen Zuwendungen, die sie zur Beseitigung der Katastrophenschäden erhalten, sind für sie steuerfrei.

Außergewöhnliche Belastungen

Hochwasseropfer können Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden **ohne Selbstbehalt** als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern nicht bereits Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Neben Hochwasserschäden fallen darunter z.B. auch Erdbeben- oder Vermurungsschäden. Steuerlich abgesetzt werden können alle Kosten, die bei der Beseitigung anfallen.

Dazu zählen:

- Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen,
- Kosten für Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände und
- Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände

Bis zum nachgewiesenen Neuwert können Ersatzbeschaffungen von z.B. Wohnungen, Elektro- und Haushaltsgeräten, Einrichtungsgegenständen, abgesetzt werden; PKWs nur in der Höhe des entsprechenden Zeitwerts. Subventionen, Spenden und Versicherungsleistungen kürzen die abzugsfähigen Kosten.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen. Weiters sind auch Aufwendungen für die Abwehr künftiger Katastrophen nicht absetzbar, z.B. die Kosten für die Errichtung einer Stützmauer.

Wann ist meine Spende abzugsfähig?

Spenden zur Hilfestellung in Katastrophenfällen aus dem Betriebs- oder Privatvermögen sind abzugsfähig, wenn der Spendenempfänger in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen ist (<http://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>). Auch abzugsfähig sind Spenden an die freiwilligen Feuerwehren (aus dem Privatvermögen nur Geldspenden).

Die Spenden dürfen allerdings 10 % des laufenden Gewinns bzw. des Gesamtbeitrags der Einkünfte nicht übersteigen. Weiters können Betriebe Geld- und Sachaufwendungen in Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen als Werbeaufwand geltend machen, wenn ein entsprechender Werbeaufwand gegeben ist. Darunter fällt z.B. eine Darstellung auf der Firmenwebseite oder eine Berichterstattung in den Medien.

SOZIALVERSICHERUNG KÜNSTLERZUSCHUSS

Um die Zahlung der Pflichtversicherungsbeiträge (Pension-, Kranken- und Unfallversicherung) für Künstler zu erleichtern, gibt es den Künstler-sozialversicherungs-Fonds. Daraus erhalten Künstler unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Beiträgen. Dieser wurde mit 1.1.2013 um rund 10,39 % erhöht und beträgt nun maximal € 1.722,00 pro Jahr (€ 143,50/monatlich).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUSCHUSS

Wer ist Künstler?

Die erste Voraussetzung ist, dass es sich um eine künstlerische Tätigkeit nach den Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (K-SVFG) handelt. Künstler ist, wer in den Bereichen der bildenden oder darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst:

- auf Grund seiner/ihrer künstlerischen Befähigung
- im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
- Werke der Kunst schafft.

Zur Bestätigung, dass diese drei Voraussetzungen vorliegen, muss ein Gutachten beim Fonds eingeholt werden. Allein die Tatsache, dass eine künstlerische Hochschule absolviert wurde, ist nicht ausreichend für den Zuschuss.

Einkommenshöhe

Um den Zuschuss zu erhalten, muss das Einkommen innerhalb gewisser Grenzen liegen. Im Jahr 2013 muss das Einkommen aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit € 4.641,60 erreichen, die gesamten Einkünfte (aus allen sieben steuerlichen Einkunftsarten) dürfen aber € 23.208,00 nicht überschreiten. Wird die Mindestgrenze nicht erreicht, können unter Umständen auch Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit und Stipendien, Preise usw. mit eingerechnet werden.

Gewinnfreibetrag-Mindestgrenze

Mit der Einkommensteuererklärung wird für Einkünfte bis € 30.000,00 automatisch ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht. Um die erforderliche Mindestgrenze einzuhalten, kann darauf aber auch verzichtet werden.

SOZIALVERSICHERUNG

JUNGUNTERNEHMER:
VORSICHT NACHZAHLUNGEN!

Solange eine Person bei einer Firma angestellt ist, bekommt sie regelmäßig ihr Nettogehalt auf das Konto überwiesen. Wechselt ein Arbeitnehmer allerdings in die Selbständigkeit, ändert sich dies schlagartig. Die Steuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen sind erst im Folgejahr bzw. nach zwei Jahren fällig. Den Überblick darüber zu behalten, ist nicht so einfach.

Die vorläufige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt in den ersten drei Jahren nur von der Mindestbeitragsgrundlage (gilt für Pensions- und Krankenversicherung). Wenn die Geschäfte bereits von Anfang an sehr gut laufen, kann es dazu kommen, dass schon von den Anfangsjahren an Beiträge nachverrechnet werden. Wenn die endgültigen Beitragsgrundlagen feststehen, kann es daher bereits aus dem ersten Unternehmensjahr zu Nachzahlungen bei den Pensionsversicherungsbeiträgen kommen. Daneben sind dann zusätzlich noch die laufenden Beiträge zu bezahlen.

VERLÄNGERTE ZAHLUNGSFRIST FÜR JUNGUNTERNEHMER

Die Nachzahlung der Beiträge wurde für die Jungunternehmer erleichtert. Bisher wurden Beitragsnachzahlungen in vier Teilbeträgen (innerhalb von einem Jahr) vorgeschrieben. Diese Frist wurde nun verlängert.

Jene Jungunternehmer, die Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nachzahlen müssen, können nun beantragen, diese auf maximal drei Jahre (zwölf Quartalsteilbeträge) verteilt zu bezahlen.

Dafür werden von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) keine Zinsen vorgeschrieben. Als Jungunternehmer gelten Unternehmer in den ersten drei Jahren.

Die Aufteilung der Nachzahlungsbeträge auf zwölf Teilbeträge muss beantragt werden.

Diese Änderung ist mit 1.7.2013 in Kraft getreten.



Lohnsteuerfreie Bezüge

Welche Zusatzleistungen kann ich meinen Mitarbeitern zukommen lassen, ohne dass das Finanzministerium einen großen Teil davon bekommt?

Alle geldwerten Vorteile aus einem Dienstverhältnis unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht – dazu zählen neben Geld- auch Sachleistungen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich gilt für die meisten der steuerfreien Zuwendungen, dass sie allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen zukommen müssen. Das heißt, es ist nicht möglich, einem Arbeitnehmer auf Grund einer herausragenden Leistung statt einer Prämie eine steuerfreie Zuwendung zu zahlen. Weiters ist auch zu beachten, dass die Zuwendung zusätzlich zum Entgelt erfolgen muss – z.B. können nicht einfach Löhne oder Gehälter gekürzt und durch eine steuerfreie Zuwendung ersetzt werden.

Bei manchen Zuwendungen müssen zusätzliche Merkmale erfüllt werden, damit sie steuerfrei bleiben.

Wichtige lohnsteuerbefreite Bezüge

Zuschuss zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber können allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen einen steuerfreien Zuschuss zur Kinderbetreuung bezahlen. Dieser Kinderbetreuungszuschuss pro begünstigtem Kind wurde rückwirkend ab 1.1.2013 auf € 1.000,00 jährlich (davor € 500,00) erhöht. Alle weiteren Voraussetzungen bleiben unverändert. Unter anderem darf das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Zuschuss ist entweder direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die Betreuungsperson zu leisten. Es

kann jedoch auch ein Gutschein ausgestellt werden, sofern dieser ausschließlich bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist. Wird der Zuschuss direkt an den Arbeitnehmer in Geld ausbezahlt, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Zusätzlich müssen jedoch noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Betriebsveranstaltungen und Sachzuwendungen

Für Feste oder Veranstaltungen, wie Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier, ist ein steuerfreier Betrag von € 365,00 jährlich pro Arbeitnehmer vorgesehen.

Geschenke, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten, wie z.B. Gutscheine, Geschenkmünzen, Autobahnvignetten usw., sind bis maximal € 186,00 jährlich pro Mitarbeiter steuerfrei.

Zukunftssicherung

Maßnahmen zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von € 300,00 pro Arbeitnehmer jährlich lohnsteuerfrei.

Beispiel: Bezahlung der Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (müssen allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen oder dem Betriebsratsfonds zufließen)

Beteiligungen am Unternehmen

Auch die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen ist bis zu € 1.460,00 jährlich pro Mitarbeiter (unter gewissen Voraussetzungen) steuerfrei.

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

Dazu zählen auch Gutscheine für Mahlzeiten bis zu € 4,40 pro Tag, wenn diese

» Fortsetzung | Lohnsteuerfreie Bezüge

nur am Arbeitsplatz oder in nahe gelegenen Gaststätten eingelöst werden können. Bei Gutscheinen mit denen auch Lebensmittel bezahlt werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, ist lediglich ein Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei. Neben Essen können den Arbeitnehmern auch Getränke am Arbeitsplatz steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.

Sportanlagen, Erholungs- und Kurheime

Steuerfrei ist die Benützung von Einrichtungen, die allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stehen.

Beispiele: Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen

Steuerfreies Jobticket

Arbeitgeber können nun allen Arbeitnehmern ein steuerfreies Jobticket für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit zur Verfügung stellen. Das heißt, übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für ein Ticket der öffentlichen Verkehrsmittel, muss dafür kein Sachbezug versteuert werden.

Besteuerung von Entsendungen ins Ausland

Werden Mitarbeiter für mindestens ein Monat ins Ausland entsendet, könnte das Entsendeprivileg zutreffen. Diese

Bestimmung wurde in den letzten Jahren neu geregelt. Deshalb müssen auch die Übergangsregelungen beachtet werden. Nach der neuen Bestimmung sind grundsätzlich 60 % der Einkünfte aus dem laufenden Arbeitslohn steuerfrei. Dieser Betrag darf aber monatlich 100 % der im ASVG maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Die Befreiung ist allerdings an einige weitere bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Bestimmte Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder

An Arbeitnehmer, die dienstlich verreisen, können steuerfreie Tages- und

Nächtigungsgelder ausbezahlt werden. Bei Inlandsreisen darf das Tagesgeld € 26,40 (für 24 Stunden), Nächtigungsgelder dürfen € 15,00 nicht übersteigen. Bei Auslandsreisen gelten von Land zu Land unterschiedliche Sätze. Beachten Sie auch die Bestimmungen in Ihrem Kollektivvertrag.

Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Hilft der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch eine Zuwendung, Katastrophenschäden zu beseitigen – insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden – so kann das steuerfrei geschehen. ■



SONDERFÄLLE AUFLÖSUNGSABGABE

Bei Kündigung eines Arbeitnehmers muss eine Auflösungsabgabe von € 113,00 gezahlt werden (außer es trifft eine Ausnahmeregelung zu). Hierbei gibt es allerdings zahlreiche Sonderfälle, die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) kommentiert wurden.

GERINGFÜGIGES DIENSTVERHÄLTNIS

Hier ist bei Auflösung nie eine Abgabe zu bezahlen, da es sich nicht um ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis handelt.

Die Abgabe ist allerdings zu zahlen, wenn von einem vollversicherten in ein geringfügiges Dienstverhältnis gewechselt wird. Unterliegt das Einkommen Schwankungen (Geringfügigkeits-

grenze wird nur in manchen Monaten überschritten), so ist die Auflösungsabgabe erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu entrichten. Dies gilt immer (außer es liegt ein anderer gesetzlicher Ausnahmegrund vor), auch wenn im Monat der Auflösung das Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

BEFRISTETE DIENSTVERHÄLTNISSE

Bei befristeten Dienstverhältnissen, die nicht länger als sechs Monate dauern, ist keine Abgabe zu zahlen. Die Befristung muss nicht mit einem genauen Datum fixiert werden, wenn auf Grund anderer Vereinbarungen (wie z.B. Krankenstand) eindeutig hervorgeht, dass die sechs Monate nicht überschritten werden. Kein Ausnahmegrund sind etwa „saisonbedingte“ Kün-

digungen, auch wenn später wieder ein Dienstverhältnis eingegangen wird.

Mehrmalige, unmittelbar aufeinander folgende befristete Dienstverhältnisse sind zusammenzurechnen. Allerdings nur, wenn sie nahtlos ineinander übergehen. Werden hintereinander immer wieder mit (bis zu) sechs Monaten befristete Dienstverhältnisse abgeschlossen, und sind dazwischen jeweils nur kurze Lücken, muss dies sachlich begründbar sein. Dauert die Unterbrechung vier Wochen oder länger, können die Dienstverhältnisse nicht mehr als einheitlich betrachtet werden.

Die Art der Auflösung spielt bei auf maximal sechs Monate befristeten Dienstverhältnissen keine Rolle. Auch wenn sie früher aufgelöst werden, ist keine Abgabe zu bezahlen.

STEUERNEWS

Das Ausstellen von Rechnungen, die eine Steuerpflicht im Ausland auslösen, ist nun einfacher

Was ist neu bei Reverse-Charge-Rechnungen?

Bestimmte Lieferungen und Leistungen lösen eine Steuerpflicht im Ausland aus. Das ist z.B. der Fall, wenn Dienstleistungen erbracht werden, deren (steuerlicher) Ort der Leistung im Ausland liegt. Bisher musste der österreichische Unternehmer die Rechnung für solche Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften des ausländischen Staates erstellen. Da es nicht möglich ist, die Vorschriften für jeden ausländischen Staat zu kennen, war es für Unternehmen oft schwierig, solche Rechnungen auszustellen.

Seit Anfang 2013 wurde dies nun vereinfacht. Nach der neuen Bestimmung müssen sie nach den im österreichischen Gesetz vorgeschriebenen Rechnungsmerkmalen ausgestellt werden.

Sie gilt:

- für Umsätze, deren Leistungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt (Übergang der Steuerschuld),
- wenn Steuerpflicht im Drittland besteht.

Übergang der Steuerschuld

Bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen geht in bestimmten Fällen die Steuerschuld vom inländischen Leistungserbringer auf den ausländischen Leistungsempfänger über (Reverse-Charge).

In diesen Fällen muss die Rechnung nun nach den österreichischen Vorschriften ausgestellt werden (gilt nicht für Gutachten).

Neue Frist bei Rechnungsausstellung

Die Rechnung muss spätestens am 15. Tag des auf die Leistung folgenden Monats ausgestellt werden.

Beispiel: Leistung wird im Juni 2013 erbracht. Die Rechnung muss bis 15. Juli 2013 ausgestellt werden.

Steuerpflicht im Drittland

Die Neuregelung (nur für die vereinfachte Rechnungsausstellung) gilt auch, wenn der leistende Unternehmer sein Unternehmen vom Inland aus betreibt (oder die Leistung von einer inländischen Betriebsstätte erbracht wird) und die Lieferung oder sonstige Leistung im Drittland ausgeführt wird für einen Unternehmer (für dessen Unternehmen) oder an eine nicht-unternehmerische juristische Person.

Achtung: USt-Regelungen im Drittland beachten!

Stand: 12.08.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WACHSEN IN ZEITEN SCHLECHTER
WIRTSCHAFTSLAGE?

In fast jedem Unternehmen steckt Wachstumspotential, allerdings wachsen Unternehmen selten, ohne dass daran effektiv gearbeitet wird. Gerade wirtschaftlich schlechtere Zeiten bieten die Chance sich zu verändern.

VIER VERSCHIEDENE WACHSTUMSTRATEGIEN

In der Theorie werden vier verschiedene Wachstumsstrategien unterschieden:

Marktdurchdringungsstrategie: mit bestehenden Produkten auf bestehenden Märkten wachsen

Marktentwicklungsstrategie: mit bestehenden Produkten neue Märkte erobern

Produktentwicklungsstrategie: neue Produkte auf den bestehenden Märkten verkaufen

Diversifikationsstrategie: neue Produkte in neuen Märkten einsetzen

WIE FINDE ICH DIE RICHTIGE STRATEGIE?

Allerdings ist jedes Unternehmen einzigartig und ein Patentrezept, das sich überall anwenden lässt und mit Garantie gelingt, gibt es nicht.

Analysieren Sie vorab Ihre IST-Situation:

- In welchem Bereich erzielen Sie die meisten Aufträge?
- Kennen Sie auch wirklich Ihre Zielgruppe?
- Wo liegen Ihre Stärken/Schwächen?
- Gibt es auf Ihrem Marktsegment, das sie bearbeiten, noch Wachstumspotential?
- Ist ein Verkauf ins Ausland möglich?

Weiters sollte auch die Branchenentwicklung bedacht werden. Einen Einblick darüber erhalten Sie z.B. bei Gesprächen mit Kunden oder durch Fachmessen.

STEUERTERMINE | SEP. - NOV. 2013

Fälligkeitsdatum 16. September 2013

USt-Vorauszahlung für Juli
L, DB, DZ, GKK, KommSt für August

Fälligkeitsdatum 15. Oktober 2013

USt-Vorauszahlung für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt für September

Fälligkeitsdatum 15. November 2013

USt-Vorauszahlung für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt für Oktober
KU, KR für das III. Quartal
ESt- und KöSt-Vorauszahlung für das IV. Quartal